

LEITUNGSWASSER

ZBW-WG98

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN

1. Wohngebäude sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs- und Lüftungsanlagen (ausgenommen Fußbodenheizungen und Klimaanlage), Warmwasserbereitungsanlagen (ausgenommen Solaranlagen).
 - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen
 - Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
 - bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen, Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.
 - Geschäftsportale sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.